

BESCHLUSS

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter M*****
in der Beschwerdesache S******, vertreten durch die Marsoner
+ Partner GmbH, Andreas-Hofer-Straße 43, 6020 Innsbruck,
gegen die Bescheide des Finanzamtes Innsbruck vom 27. März 2012,
betreffend Haftung und Zahlung von Lohnsteuer, Festsetzung von Dienstgeberbeitrag
zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und Zuschlag zu diesem Beitrag für
die Jahre 2008 bis 2009 sowie Säumniszuschlägen für die Jahre 2009 und 2010

beschlossen:

I.

Die Beschwerde wird gemäß § 256 Abs 3 iVm
§ 264 Abs 4 BAO als gegenstandslos erklärt.
Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Damit gilt die Bescheidbeschwerde wieder als durch die (damals)
Berufungsvorentscheidung vom 20. Feber 2013 erledigt.

II.

Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist nach Art 133
Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Die beschwerdeführende Partei hat mit Eingabe vom 12. August 2014 erklärt, ihren Vorlageantrag vom 22. März 2013 betreffend die Bescheide des Finanzamtes Innsbruck vom 27. März 2012, betreffend Haftung und Zahlung von Lohnsteuer, Festsetzung von Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und Zuschlag zu diesem Beitrag für die Jahre 2008 bis 2009 sowie Säumniszuschlägen für die Jahre 2009 und 2010 zurückzuziehen.

Der Vorlageantrag war daher gemäß § 256 Abs 3 iVm § 264 Abs 4 lit d BAO als gegenstandslos zu erklären.

Hieraus ergibt sich, dass das Beschwerdeverfahren einzustellen ist.

Zulässigkeit einer Revision

Gegen einen Beschluss des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil der Beschluss von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Da sich die Rechtsfolge der Gegenstandsloserklärung des Beschwerdeverfahrens im Falle der Zurückziehung des Vorlageantrages unmittelbar aus § 256 Abs 3 iVm § 264 Abs 4 lit d BAO ergibt, liegt im konkreten Fall keine Rechtsfrage vor, der gemäß Art 133 Abs 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

Innsbruck, am 22. August 2014